



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2013 (11.06)  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0802 (CNS)**

---

---

**10396/13  
ADD 1**

**INST 272  
POLGEN 91  
OC 346**

---

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festsetzung des Zeitraums für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
= **Erklärung  
GEMEINSAME LEITLINIEN  
Konsultationsfrist: 7.6.2013**

---

**Erklärung der Republik Bulgarien**

Die Republik Bulgarien erklärt, dass der Beschluss zur Festsetzung des Zeitraums für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments künftigen diesbezüglichen Beschlüssen nicht vorgreift. Die Republik Bulgarien trifft folgende Feststellungen:

- Die Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament insgesamt ist von 63 % im Jahre 1979 stetig bis auf 43 % im Jahre 2009 gesunken.
- Die Beteiligung an den beiden europäischen Wahlen, die in Bulgarien (2007 und 2009) abgehalten wurden, lag erheblich unter dem Durchschnitt der EU-27.
- Der 24. Mai ist in Bulgarien ein Nationalfeiertag (Tag der bulgarischen Aufklärung und Kultur und des slawischen Alphabets).

Die Republik Bulgarien möchte betonen, dass die Abhaltung der Wahlen zum Europäischen Parlament am 24. Mai 2014 sich negativ auf die Wahlbeteiligung in Bulgarien auswirken würde.

Zur Förderung der Wahlbeteiligung bei europäischen Wahlen und zur Schaffung günstiger Wahlbedingungen für alle europäischen Bürger sollten die künftigen Zeiträume für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments so festgesetzt werden, dass sie den nationalen Kalendern der Mitgliedstaaten stärker Rechnung tragen.